

(2) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, den Eingang der Amortisationsanteile zu überwachen und die Deutsche Investitionsbank zu unterrichten.

(3) Auf Grund des bestätigten Planvorschlages (siehe § 28 Abs. 1) beantragt der Generalreparaturträger bei der Deutschen Notenbank die Freigabe des Sonderkontos. Die Freigabe erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank, die für alle Kreditinstitute, Generalreparaturträger und Lieferanten verbindlich sind.

V. Kontrolle

§ 32

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Erhaltung der Anlagen der Betriebe durch die planmäßige Durchführung der Generalreparaturen zu kontrollieren.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die planmäßige Verwendung der Mittel für Generalreparaturen zu kontrollieren.

(3) Eine nachträgliche Finanzierung von außerplanmäßigen Generalreparaturen aus Mitteln des Generalreparaturplanes erfolgt nicht.

VI. Berichterstattung

§ 33

Die Generalreparaturträger berichten vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Generalreparaturplanes (GR-Abrechnung).

VII. Jahresabrechnung

§ 34

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden in Höhe der Plansumme finanziert.

Die Deutsche Investitionsbank erläßt Richtlinien zur Finanzierung der bis zum 31. Dezember durch*geführten, jedoch noch nicht bezahlten Lieferungen und Leistungen.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Sonderkontos für Generalreparaturen sind durch die Generalreparaturträger innerhalb von 14 Tagen nach Schlußabrechnung des Vorhabens an die Deutsche Investitionsbank abzuführen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 35

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 36

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Instruktion werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 37

(1) Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Richtlinien

über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen.

Gemäß Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) haben die Ministerien oder Staatssekretariate für die Durchführung der Investitionsvorhaben von großer Bedeutung besondere Aufbauleitungen zu bilden, welche die unmittelbare Leitung des Vorhabens bis zur Fertigstellung nach den bestätigten Projekten aus*üben.

Zur Durchführung dieser Vorschriften werden nachstehende Richtlinien erlassen:

I. Leitung und Verantwortung für die Durchführung von Investitionsvorhaben

1. Die Gesamtverantwortung für das gesamte Investitionsgeschehen innerhalb eines Planbereiches (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion, Rat des Bezirkes) trägt der Planträger. Der Planträger, also in der Regel die im Investitionsplan festgestellte oberste staatliche Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion oder Rat des Bezirkes) ist verantwortlich für die plangemäße Durchführung der Arbeiten der Investitionsträger, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung des Investitionsplanes, der richtigen Verwendung der bereitgestellten Mittel und der Sicherung des im Investitionsplan festgelegten Kapazitätswachses.

Diese Verpflichtung des Planträgers hat besondere Bedeutung im Hinblick auf die Investitionsvorhaben. Die oberste staatliche

Verwaltungsstelle hat die Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung rechtzeitig, d. h. bereits möglichst bei Erteilung des Auftrages zur Vorprojektierung, spätestens jedoch vor Beginn des Planjahres, festzustellen und Maßnahmen zur konkreten Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung dieser Investitionsvorhaben festzulegen.

2. Die uneingeschränkte Verantwortung des Investitionsträgers für die richtige und planmäßige Durchführung der Investitionen von besonderer Bedeutung umfaßt insbesondere folgende Aufgabengebiete.

A. Projektierung

3. Während für die Ausarbeitung des Vorprojektes für jedes große Investitionsvorhaben die oberste staatliche Verwaltungsstelle als Planträger verantwortlich ist, trägt der Investitionsträger die Verantwortung für die vor-